

## **Amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplanes der Stadt Tett nang**

Die Stadt Tett nang erstellt auf der Grundlage der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie den §§ 47a – 47f des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) die Fortschreibung des Lärmaktions-plans unter Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Träger öffentlicher Belange.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 den Entwurf des Lärmaktionsplanes und dessen öffentliche Auslegung sowie die Anhörung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit von 20.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023 während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus:

Stadt Tett nang  
Raum 2.11  
Montfortplatz 7  
88069 Tett nang

Den Entwurf des Lärmaktionsplanes können Sie ebenso auf unserer Homepage unter <https://www.tett nang.de/de/entwickeln/aktuelle-beteiligungsverfahren/> einsehen.

Die Bürgerschaft erhält damit die Gelegenheit, aktiv an der Erstellung des Lärmaktionsplanes mitzuwirken und ihre Meinung zu äußern. Parallel dazu erfolgt die Anhörung der Träger öffentlicher Belange.

Stellungnahmen zum Entwurf können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bis einschließlich 22.05.2023 vorgebracht werden. Ansprechpartner im Rathaus für Rückfragen ist Herr Amann (Tel. 07542 / 510 268; E-Mail: [stadtplanung@tett nang.de](mailto:stadtplanung@tett nang.de)).

Die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fließen in die Abwägung ein. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach §47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist ein öffentliches Verfahren. Daher wird grundsätzlich über alle eingehenden Stellungnahmen durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Soll eine Stellungnahme anonym behandelt werden, ist dies auf der schriftlichen Stellungnahme zu vermerken oder beim Vortrag zur Niederschrift anzugeben.

Tett nang, 05.04.2023

Bruno Walter  
Bürgermeister

19.04.2023

DocuSigned by:  
  
27B531A24090483...

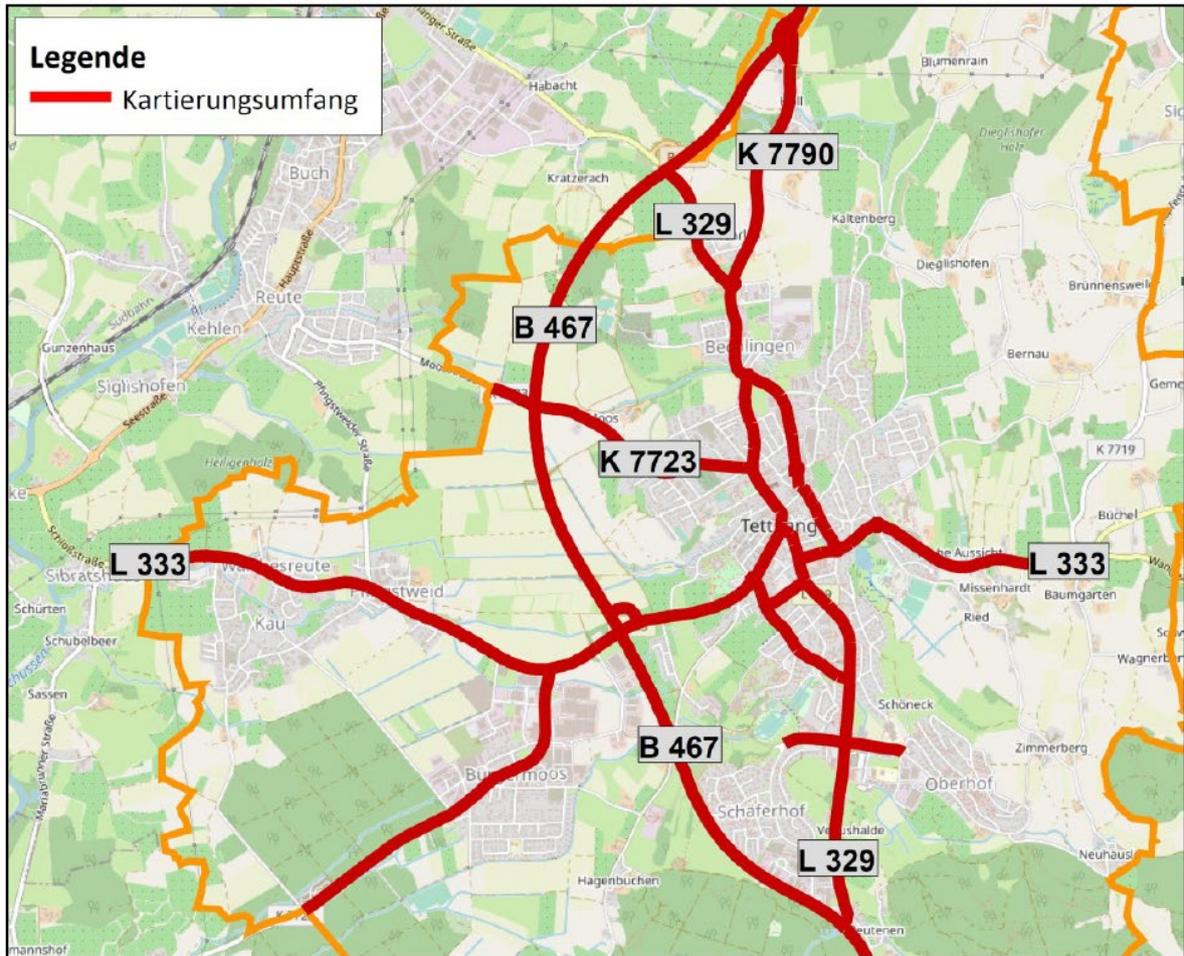


Abbildung 1: Straßennetz Lärmkartierung